

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache
18(14)0049(31)
gel. VB zur öAnhörung am 24.09.
14_Pflegestärkungsgesetz
23.09.14

**Deutscher
Gewerkschaftsbund**

Bundesvorstand

Stellungnahme des
Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB)

zur

Anhörung des
Bundestagsausschusses für Gesundheit

zum

- a) **Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Leistungsausweitung für Pflegebedürftige, Pflegevorsorgefonds (5. SGB XI-ÄndG) – BT-Drs. 18/1798**
- b) **Antrag der Abgeordneten Pia Zimmermann, ... und der Fraktion DIE LINKE: Menschenrecht auf gute Pflege verwirklichen – Soziale Pflegeversicherung solidarisch weiterentwickeln – BT-Drs. 18/1953**
- c) **Antrag der Abgeordneten Pia Zimmermann, ... und der Fraktion DIE LINKE: Deckungslücken der Sozialen Pflegeversicherung schließen und die staatlich geförderten Pflegezusatzversicherungen – sogenannter Pflege-Bahr – abschaffen BT-Drs. 18/591**

am 24. September 2014



DGB Bundesvorstand
VB Annelie Buntentbach
Abteilung Sozialpolitik

Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

Rückfragen an:
Marco Frank

Tel.: 030 24060-289
Fax: 030 24060-226

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Leistungsausweitung für Pflegebedürftige, Pflegevorsorgefonds (5. SGB XI-ÄndG) – BT-Drs. 18/1798

Allgemeine Einschätzung und Bewertung

Der DGB setzt sich für die Verbesserung der Leistungen für Pflegebedürftige, pflegende Angehörige sowie für verbesserte Rahmenbedingungen beruflich Pflegender ein. Der vorliegende Referentenentwurf für ein 5. SGB XI-Änderungsgesetz beinhaltet viele kurzfristig wirksame Leistungsverbesserungen. Dies begrüßt der DGB ausdrücklich.

Allerdings erfüllt der vorgelegte Entwurf abermals nicht den Anspruch, eine umfassende Pflegeversicherungsreform zu verwirklichen. Schon in Bezug auf das Pflegeneuausrichtungsgesetz (PNG) 2013 hat der DGB deutlich kritisiert, dass eine Strukturreform in der sozialen Pflegeversicherung überfällig ist, welche mit dem PNG aber trotz der großen Ankündigungen („Jahr der Pflege“) nicht umgesetzt wurde. Mit dem nun vorliegenden Gesetzentwurf werden die zentralen Probleme der Pflege wieder nicht entscheidend angegangen. Weder die Neudefinition von Pflegebedürftigkeit noch das Fachkräfteproblem in der Pflege sind Gegenstand der Regelungen.

Der DGB fordert deshalb, dass umgehend eine zweite, strukturell wirksame Stufe der Reform angegangen wird. Zwar findet sich in der Begründung des Gesetzentwurfs die Ankündigung der Einführung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffes zu einem späteren Zeitpunkt in dieser Legislaturperiode, allerdings wird kein konkreter ‚Fahrplan‘ beschrieben, wie er beispielsweise mit der „Roadmap“ des Pflegebeirates vorliegt. Dringend notwendig ist deshalb, dass das BMG im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens noch einen verbindlichen Zeitplan zur Einführung des Pflegebedürftigkeitsbegriffs vorlegt. Zwar müssen noch kleinere wissenschaftliche Untersuchungen vorgenommen werden, diese sind aber zeitlich so begrenzt, dass sie den Gesetzgeber nicht an einer zeitnahen Einführung des Pflegebedürftigkeitsbegriffs hindern können. Die Umstellung von derzeit 3 Pflegestufen auf 5 Pflegegrade, die mit dem neuen Begutachtungsassessment (NBA) einhergeht, wird auf 18 Mo-

nate veranschlagt, so dass ohnehin noch viel Zeit vergeht, bis der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff in der Praxis ankommen wird. Ein schnelles Vorgehen ist deshalb geboten.

Der DGB fordert, den Pflegebedürftigkeitsbegriff jetzt einzuführen und somit die Benachteiligung von Personen mit kognitiven Einschränkungen gegenüber Pflegebedürftigen mit somatischen Symptomen zu beenden. Erste Schritte dazu sollten daher bereits unmittelbar im 5. SGB XI-Änderungsgesetz implementiert werden.

Der DGB unterstützt die geplante Erhöhung des Beitragssatzes um 0,5 Prozentpunkte in der Pflegeversicherung, die für zusätzliche Mittel in Höhe von jährlich ca. 6 Mrd. Euro sorgen soll. Die geplante Splittung der Finanzmittel lässt jedoch wenig Spielraum für eine große Strukturreform, wie sie seit langem gefordert wird.

Der DGB stellt fest, dass die Erhöhung des paritätischen Beitragssatzes um 0,3 Prozentpunkte zum 1. Januar 2015 sowie in einem zweiten Schritt um 0,2 Prozentpunkte nicht ausreichen werden, um die geplanten kurzfristig wirksamen Leistungsverbesserungen, die ausreichende Dynamisierung der Pflegeleistungen, die Implementierung des Pflegevorsorgefonds und die Einführung des Pflegebedürftigkeitsbegriffs zu finanzieren. Auf den Aufbau eines Pflegevorsorgefonds sollte daher verzichtet werden. Dadurch würde die Finanzierung des Herzstücks der Reform – die geplante Umsetzung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffes sowie die Bekämpfung des Fachkräftemangels in der Pflege – deutlich erleichtert. Vor allem aber wird der Pflegevorsorgefonds die Hoffnung auf eine dauerhafte Beitragsstabilisierung ohnehin nicht erfüllen können.

Die erneut verpasste Chance der Weiterentwicklung der Pflegeversicherung zu einer Bürgerversicherung Pflege ist aus Sicht des DGB enttäuschend.

Der DGB begrüßt die geplante Stärkung der ambulanten Versorgung sowie den Ausbau bestehender Betreuungsleistungen für alle Pflegebedürftigen, insbesondere für Demenzkranke. Die angedachten Flexibilisierungen und der Ausbau von Leistungen zur Stabilisierung der häuslichen Pflege tragen dem hohen Anteil der Angehörigenpflege durchaus Rechnung. Auch die Einführung von Entlastungsleistungen zugunsten der pflegebedürftigen Menschen und

ihrer Angehörigen ist ein wichtiges Signal zur Möglichkeit des längeren Verbleibs Hilfebedürftiger Menschen in der eigenen Häuslichkeit.

Außerdem ist zu begrüßen, dass neue Versorgungskonzepte, wie sie im Bericht des Expertenbeirats zur konkreten Ausgestaltung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffes beschrieben wurden, eingeführt werden sollen. In diesem Sinne fordert der DGB den Ausbau professioneller Angebote, um Kleinräumigkeit und gelebte Solidarität im Sozialraum zu unterstützen. Dazu bedarf es vor allem einer Stärkung der Rolle der Kommunen, die Pflege im örtlichen Verbund und nah bei den Menschen organisieren.

Der DGB begrüßt zwar, dass eine **Dynamisierung der Versicherungsleistungen** vorgenommen wird. Er weist aber darauf hin, dass die im Gesetzentwurf vorgesehene Dynamisierung von Leistungen in der Pflege um vier Prozent nicht ausreicht, um die Kostensteigerung über die letzten drei Jahre auszugleichen. Diese liegt mindestens bei 5 Prozent. Dies wiegt besonders schwer, weil es allein in den Jahren zwischen 1999 bis 2008 zu einem Realwertverlust von 20 bis 25 Prozent gekommen ist. Nach wie vor ergibt sich damit ein Kaufkraftverlust, womit zu befürchten ist, dass die Pflegeversicherung dauerhaft entwertet bleibt. Gerade Menschen mit geringen und mittleren Einkommen sind auf eine ausreichende Leistungsdynamisierung angewiesen, um im Teilleistungssystem der sozialen Pflegeversicherung die Eigenbelastung in einem verträglichen Umfang zu halten. Ein vollständiger Ausgleich des Kaufkraftverlustes ist somit zwingend notwendig. Der DGB regt an, die Regelungen des §30 SGB XI entsprechend zu überprüfen.

Ein wichtiges Kernanliegen von DGB und Gewerkschaften ist die Aufstockung von Pflegepersonal, um die Arbeitsbedingungen für die Beschäftigten entscheidend zu verbessern und damit auch einen wichtigen Beitrag zur Eindämmung des Fachkräftemangels in der Branche zu leisten. Mit der Ankündigung, ca. 21.000 zusätzliche Betreuungskräfte in stationären und teilstationären Pflegeeinrichtungen finanzieren zu wollen, um den Betreuungsschlüssel von 24:1 auf 20:1 zu senken, wird ein Anfang gemacht, um die Pflegefachkräfte zu entlasten. Offen bleiben die Fragen, woher die Betreuungskräfte kommen sollen und warum nicht auch in dringend benötigte Pflegefachkräfte investiert wird. Angesichts von Prognosen, nach denen bis zum Jahr 2030 bis zu

300.000 Pflegekräfte fehlen werden, ist die genannte Ankündigung somit ein Schritt in die richtige Richtung, mehr jedoch nicht.

Einschätzung des Gesetzentwurfes im Einzelnen

Umsetzung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffes

Der DGB kritisiert, dass der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff erst in einem zweiten Schritt mit nur 0,2 Prozentpunkten (2,4 Mrd. Euro jährlich) eingeführt werden soll. Das Fehlen eines konkreten Zeitplanes und eine nur unzureichende Finanzierung der Überführung von 3 Pflegestufen in 5 Bedarfsgrade sowie die Einführung des neuen Begutachtungsassessments (NBA) könnten zur Folge haben, dass auch in dieser Legislaturperiode die dringend notwendige Strukturreform ausbleibt.

Für die Umsetzung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffes sind nach Expertenberechnungen jährliche Kosten in Höhe von mindestens ca. 3,6 Milliarden Euro erforderlich. Damit wäre den demenzerkrankten Menschen und ihren Angehörigen sowie den somatisch Pflegebedürftigen wirklich geholfen. Je länger mit der Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffes gewartet wird, desto höher werden die Lasten für den Bestandsschutz. Pflegebedürftige Menschen und ihre pflegenden Angehörigen warten seit nunmehr sieben Jahren auf die angekündigte Vereinheitlichung der Zugangsbedingungen zu Pflegeleistungen. Diese Benachteiligung für viele Pflegebedürftige und ihre Angehörigen gilt es endlich abzuschaffen. Zudem wird die Begutachtung für den MDK immer komplexer und schwieriger, wenn – wie durch das PNG und durch das geplante 5. SGB XI-ÄndG – immer wieder Leistungskomplexe ergänzt werden, ohne dass es zu einer strukturellen Neuordnung kommt.

Auch die solidarische Weiterentwicklung der Finanzierungsbasis der Sozialen Pflegeversicherung ist mit dem 5. SGB XI-Änderungsgesetz nicht geplant, obwohl sie dringend geboten wäre. Mit Einführung einer Bürgerversicherung wäre ein echter Durchbruch erreichbar, denn die heutigen und künftigen Herausforderungen wären bei einer verbreiterten Finanzierungsbasis auf lange Sicht mit einem weitgehend stabilen Beitragssatz finanzierbar. Notwendig wären dazu die Steuerfinanzierung versicherungsfremder Leistungen in der Pflegeversicherung, die Beteiligung der Privaten Pflegeversicherung am solida-

rischen Ausgleich sowie die Einbeziehung von Kapitaleinkünften in die Beitragspflicht.

Kurzfristige Leistungsverbesserungen (§§38a, 39, 40, 41, 42, 45b, 45c, 45d, 45e, 123 SGB XI)

Pflegebedürftige und ihre Angehörigen können sich künftig flexibler als bisher gemeinsam mit den Pflegediensten auf die Leistungen verständigen, die sie wirklich wünschen und brauchen. Sie erhalten mehr Wahlmöglichkeiten bei der Gestaltung und Zusammenstellung des von ihnen gewünschten Leistungsangebots in der Kurzzeit- und Verhinderungspflege sowie in der Tages- und Nachtpflege. Dies begrüßt der DGB ausdrücklich. Auch die Einführung von neuen Entlastungsangeboten für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen durch den Ausbau der Hilfen zur Weiterführung des Haushalts (u.a. im Sinne der sog. Umwidmung des halben Sachleistungsbudgets) ist sinnvoll und wird vom DGB unterstützt. Gerade die niedrighwelligen Betreuungs- und Entlastungsangebote lassen sich im Zuge der Kostenerstattung flexibel nutzen und können für viele eine wertvolle Unterstützung beim Verbleib in der eigenen Häuslichkeit bedeuten.

Die Ausweitung der Anspruchsberechtigung auf Leistungen der häuslichen Versorgung für Personen mit dauerhaft erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz (PEA) entspricht einem Vorgriff auf die Einführung des neuen Begutachtungs- und Einstufungssystems und wäre somit ein erster Schritt in die richtige Richtung, dem jedoch weitere folgen müssen. Die Ausweitung der übergangsweise gewährten Sachleistungszuschläge für PEA sowie ihr Anspruch auf teilstationäre Tages- und Nachtpflege ist dahingehend zu prüfen, ob die zusätzlichen Leistungen zum neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff und den noch zu definierenden Leistungsstrukturen passen.

Der Ausbau der Zuschüsse für Wohnumfeld verbessernde Maßnahmen, die Streichung der Antrags-Deadline sowie Vereinfachungen der Antragsvoraussetzungen bei der Anschubfinanzierung für ambulant betreute Wohnformen sind aus Sicht des DGB durchweg positiv zu bewerten. Allerdings machen die Statistiken über die bislang abgerufenen Mittel deutlich, dass eine Verbesserung der Beratungssituation dringend notwendig ist, um auf die Gestaltungs-

möglichkeiten im eigenen Wohnumfeld aufmerksam zu machen und sie zu nutzen.

Dynamisierung der Leistungsbeträge (§30 SGB XI)

Der DGB begrüßt die längst überfällige Dynamisierung der Leistungen in der Pflege. War im Koalitionsvertrag noch von drei Prozent die Rede, so sollen die Pflegesätze nun um vier Prozent erhöht werden, um die gestiegenen Kosten der letzten drei Jahre auszugleichen. Damit findet jedoch noch immer kein vollständiger Inflationsausgleich statt, da die tatsächliche Preissteigerungsrate über den genannten Zeitraum bei mindestens 5 Prozent lag – die davor entstandenen Realwertverluste der Versicherungsleistungen werden gar nicht angegangen. In der stationären Pflege reichen die Versicherungsleistungen schon seit mehreren Jahren nicht einmal mehr aus, um die reinen Pflegekosten im Heim zu finanzieren. Die Unterkunftskosten müssen in einem Teilleistungsgesetz ohnehin von den pflegebedürftigen Menschen und ihren Angehörigen getragen werden. In allen Pflegestufen liegt der Eigenanteil vielfach deutlich höher als die Versicherungsleistungen. Insbesondere für Menschen mit geringen und mittleren Einkommen stellt damit der Eintritt in die Pflegebedürftigkeit eine reale Armutsbedrohung dar. Pflege muss bezahlbar bleiben und darf nicht zum Armutsrisiko werden. Der DGB fordert deshalb den Ausgleich des vollen Kaufkraftverlustes für die Versicherungsleistungen, und regt an, die Vorgaben des § 30 SGB XI entsprechend zu überprüfen. Sinnvoll könnte sein, die Dynamisierungsregel dabei auf einen zweijährigen Turnus zu verkürzen.

Aufbau eines Pflegevorsorgefonds

Das BMG schlägt vor, jährlich 0,1 Prozentpunkte (1,2 Mrd. Euro) zum Aufbau eines Pflegevorsorgefonds zu verwenden, der bei der Deutschen Bundesbank verwahrt und von dieser verwaltet werden soll. Der Fonds soll bis Mitte 2035 Rücklagen in der Pflegeversicherung aufbauen, welche dann zur Stabilisierung der Beitragssätze heranzuziehen sind, wenn die geburtenstarken Jahrgänge pflegebedürftig werden.

Die Argumentation der sog. ‚Untertunnelung des Pflegeberges‘ mit erhöhten Kosten von 2035 bis 2055 durch eine angesparte Rücklage gilt bereits seit

längerem von Pflegeexperten als widerlegt.¹ Sie sagen voraus, dass es keinen "Berg" an Pflegeausgaben gibt, den man mit angespartem Geld spürbar glätten könnte. Vielmehr werde der Beitragssatz nach 2055 nicht sinken, sondern wegen der schrumpfenden Zahl von Beitragszahlern weiter wachsen. Für den Beitragssatz ist nicht die absolute Zahl von Pflegebedürftigen entscheidend, sondern – neben anderen Bedingungen, wie der Gestaltung der Beitragspflicht, der Produktivität und der Lohnquote – das Verhältnis der Zahl der Pflegebedürftigen zu der Zahl der Beitragszahler. Da dieses Verhältnis konstant bleibt, ist insgesamt nicht mit einem "Berg" an Belastungen zu rechnen, sondern mit einem gleichbleibend hohen Niveau. Der kräftige Anstieg der Beiträge ließe sich mit einem Vorsorge-Fonds höchstens aufschieben, wäre nach dem Aufbrauchen der Rücklage jedoch unvermeidlich.

Zudem hat die Bundesbank selbst Zweifel an der Sinnhaftigkeit eines Pflegefonds geäußert. Nachdem die Bundesregierung gerade Mittel aus dem Gesundheitsfonds zur Haushaltssanierung umgewidmet hat und die Nachhaltigkeitsrücklage für die Finanzierung der so genannten Mütterrente missbraucht, sind Zweifel an der Sicherheit einer kollektiven Vermögensbildung unter staatlicher Kontrolle umso mehr angebracht, je unspezifischer die Verwendung der Rücklagen festgelegt wird.

Der DGB ist deshalb der Auffassung, dass der gesamte Beitragsanstieg im Rahmen der geplanten Strukturreform zur Umsetzung des Pflegebedürftigkeitsbegriffes verwendet werden sollte, um damit die Absicherung der pflegerischen Versorgung für die nächsten Jahrzehnte sicherzustellen. Dies schließt auch die Finanzierung von Ausbildung und sonstigen Maßnahmen zur Beendigung des Fachkräftemangels in der Pflege ein.

Fachkräfte in der Pflege (§87b SGB XI)

Durch die geplante Ausweitung zusätzlicher Betreuungsangebote auf alle Pflegebedürftigen im voll- und teilstationären Bereich soll künftig eine Verbesserung der Betreuungsrelation von heute 1:24 auf dann 1:20 erfolgen. Geplant ist, die Zahl der zusätzlichen Betreuungskräfte nach §87b auf insgesamt

¹ Szent-Ivanyi, Timot: „Kinderlose sollen mehr Beiträge zahlen“, in: Frankfurter Rundschau v. 11.3.2014.

45.000 Betreuungskräfte zu erhöhen. Der DGB begrüßt grundsätzlich die Finanzierung einer verbesserten personellen Ausstattung in der voll- und teilstationären Pflege. Zu kritisieren ist aber durchaus, dass zur Minderung des Fachkräftemangels in der Pflege keine Schritte eingeleitet werden. Notwendige Anpassungen in der Personalbemessung gegenüber der immer stärker steigenden Zahl an Pflegebedürftigen und dem steigenden Pflegebedarf fehlen ebenso wie Maßnahmen für eine kultursensible Pflege und praktikable Lösungen, um die Arbeits- und Lohnsituation der in der Pflege Beschäftigten entscheidend zu verbessern.

Eine ausreichende Personalbemessung trägt zu einer guten pflegerischen Versorgung der älteren Menschen wie auch zu angemessenen Arbeitsbedingungen des Pflegepersonals bei. Dadurch könnte eine win-win-Situation entstehen, die dem Fachkräftemangel in der Pflegebranche Einhalt böte. Bleibt es bei den heutigen Arbeitsbedingungen des Pflegepersonals, die durch massive Arbeitsüberlastung, Stress, Minutenpflege und Lohndumping gekennzeichnet ist, nützen auch Anwerbebemühungen für ausländisches Pflegepersonal wenig.

Erst die Verbesserung der genannten Rahmenbedingungen sowie eine deutlich erhöhte Bereitschaft der Pflegebetriebe sowie der Bundesländer, in die Erstausbildung zu investieren, würde eine wirkliche Wende auf dem Arbeitsmarkt Pflege nach sich ziehen. Mit der Einführung einer kostenfreien Ausbildung und einer Ausbildungsumlage unter allen Arbeitgebern in der Pflege würden faire Bedingungen geschaffen, die dem Fachkräftemangel wirksam begegnen könnten. Nicht ein Mehr an neuen Imagekampagnen, sondern vernünftige Löhne und akzeptable Arbeitsbedingungen werden gebraucht, um die Herausforderungen der Zukunft in der Pflege zu meistern.

**b) Antrag der Abgeordneten Pia Zimmermann, ... und
der Fraktion DIE LINKE: Menschenrecht auf gute Pflege
verwirklichen – Soziale Pflegeversicherung
solidarisch weiterentwickeln – BT-Drs. 18/1953**

Einschätzung und Bewertung

Der DGB setzt sich für die Verbesserung der Leistungen für Pflegebedürftige, pflegende Angehörige sowie für verbesserte Rahmenbedingungen beruflich Pflegenden ein. Der vorliegende Antrag enthält viele Vorschläge, die an die Bewertung des DGB zum Fünften SGB XI-Änderungsgesetz anknüpfen.

Der DGB teilt die Forderungen nach dringender Einführung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffes anhand eines konkreten Zeitplanes sowie jene nach einer ausreichenden Finanzierung der Leistungen. Die Einführung einer Pflege-Bürgerversicherung ist dazu der richtige Weg. Der DGB hat hierzu eigene Vorschläge entwickelt, die in eine ähnliche Richtung gehen.

Unterstützt wird ebenfalls die Stärkung der Rolle der Kommunen, um die pflegerische Versorgung vor Ort bedarfsgerecht auszugestalten.

Auch die Forderung, gemeinsam mit den Ländern gezielte Maßnahmen gegen den Personalmangel in der Pflege zu ergreifen, wird vom DGB geteilt. Die Einführung einheitlicher, verbindlicher Personalbemessungsinstrumente, die dem tatsächlichen Bedarf in der Pflege gerecht werden, fordert der DGB seit langem. Dabei ist zwingend darauf zu achten, dass die Lohn- und Arbeitsbedingungen den harten physischen und psychischen Anforderungen entsprechen.

Die Forderungen nach verbesserten Rahmenbedingungen im Sinne von erweiterten Freistellungsmöglichkeiten inklusive Lohnersatzleistungen für pflegende Angehörige werden vom DGB unterstützt und mitgetragen. Hierzu gibt der DGB im Rahmen des Gesetzentwurfes der Bundesregierung zum Pflegezeitgesetz eine gesonderte Stellungnahme ab.

Die vorgeschlagenen Verbesserungen der rentenrechtlichen Anerkennung von Pflege werden ebenfalls begrüßt. Wer eine längere Zeit für die Pflege von Angehörigen seine Erwerbstätigkeit einschränkt darf in Bezug auf die Höhe der Rentenanwartschaften keine Nachteile erleiden. Die Grundlage der Berechnung der Anwartschaften darf nicht der Grad der Pflegebedürftigkeit der zu pflegenden Person sein. Die Zeiten der Pflege müssten sich – analog zur Elternzeit - rentenbegründend und rentensteigernd auswirken. Als Berechnungsgrundlage müsste daher – ähnlich wie beim Elterngeld - der Durchschnittsverdienst aller Versicherten herangezogen werden.

**c) Antrag der Abgeordneten Pia Zimmermann, ... und
der Fraktion DIE LINKE: Deckungslücken der Sozialen
Pflegeversicherung schließen und die staatlich
geförderten Pflegezusatzversicherungen –
sogenannter Pflege-Bahr – abschaffen
BT-Drs. 18/591**

Einschätzung und Bewertung

Der DGB fordert den Ausgleich des vollen Kaufkraftverlustes für die Versicherungsleistungen der Sozialen Pflegeversicherung und regt an, die Vorgaben des § 30 SGB XI entsprechend zu überprüfen. Sinnvoll könnte sein, die Dynamisierungsregel dabei auf einen zweijährigen Turnus zu verkürzen. Näheres siehe dazu zur Bewertung des Fünften SGB IX-Änderungsgesetzes.

Der DGB schließt sich der Forderung nach Abschaffung der staatlich geförderten Pflegezusatzversicherungen (sog. Pflege-Bahr) an. Anstatt eine wirksame Finanzierungsreform für die Soziale Pflegeversicherung vorzunehmen, wird die kapitalgedeckte Vorsorge gefördert. Finanzielle Lasten und soziale Risiken werden damit weiter privatisiert, mit der Folge, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit geringen Einkommen sowie Rentnerinnen und Rentnern mit kleinen Renten systematisch in ihrer pflegerischen Versorgung benachteiligt werden. Gerade deren Sicherungslücken aufgrund der geringen Alterseinkommen sind auch in Bezug auf die Pflegekosten besonders groß.

Es ist ein Skandal, dass Menschen mit geringen Einkommen durch die Förderung dazu gebracht werden sollen, von ihren knappen Einkommen zusätzliche Mittel für die private Pflegevorsorge aufzubringen. Sie können nämlich ihre Situation durch die private Vorsorge nicht verbessern, weil die privat angesparten Leistungen auf die Sozialhilfe, d.h. auf die Hilfe zur Pflege nach SGB XII angerechnet werden. Zusätzliche Mittel für eine bessere Pflege stehen diesen Menschen nicht zur Verfügung. In höheren Einkommensbereichen kommt es wiederum nur zu Mitnahmeeffekten bei der Förderung. Nach knapp zwei Jahren gibt es den Angaben des Verbandes der privaten Pflegeversicherung zufolge nur etwa 500.000 staatlich geförderte Zusatzversicherungen.

Allein für das Jahr 2013 war mit Abschlüssen in Höhe von 1,5 Millionen Policen gerechnet worden.

Der DGB spricht sich dafür aus, die im Haushalt geplanten Fördermittel direkt in die Verbesserung der Versorgungsqualität sowie zur Deckung der Leistungen zu investieren, so dass alle – auch geringverdienende Menschen – etwas davon haben.

Der DGB schlägt zur Absicherung des Pflegerisikos die Weiterentwicklung der sozialen Pflegeversicherung zu einer Bürgerversicherung Pflege vor. Damit wird das Pflegerisiko in Zukunft für alle durch einkommensabhängige und paritätisch finanzierte Beiträge abgesichert. Notwendig wären dazu die Steuerfinanzierung versicherungsfremder Leistungen in der Pflegeversicherung, die Beteiligung der Privaten Pflegeversicherung am solidarischen Ausgleich sowie die Einbeziehung von Kapitaleinkünften in die Beitragspflicht.